

Markt Wartenberg 5. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Hochwasserschutz Begründung

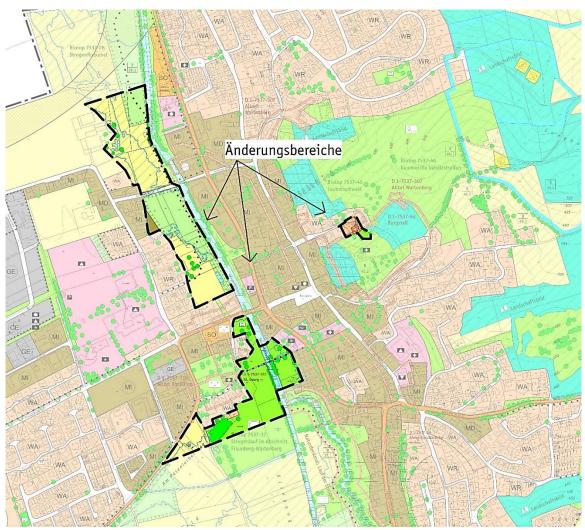
18. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Planu	ngsrechtliche Voraussetzungen	3
2	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung		
3	Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung		
4	Verfahren		
5	Aufteilung des Änderungsverfahrens auf zwei Bereiche		
6	Planu	Planung	
	6.1	Änderung Bereich Burggraben (zurückgestellt)	6
	6.2	Änderung für den Hochwasserschutz	6
	6.3	Umfang der Planung	8
7	Hinw	eise	.10
8	Zusammenfassung		.12

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Markt Wartenberg besitzt einen vom Landratsamt Erding mit Bescheid vom 30. August 2012 (Az. 41-2) genehmigten Flächennutzungsplan, der bisher viermal geändert wurde. Der Gemeinderat des Marktes Wartenberg hat am 2. Juni 2020 beschlossen, eine 5. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Sie soll einen Bebauungsplan an der Straße "Am Burggraben" vorbereiten und Flächen für den Hochwasserschutz entlang der Strogen ausweisen.



2 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Änderung ist ein Bauantrag für ein Doppelhaus an der Straße Am Burggraben, Nummer 12. Ein Wohnhaus, das früher an dieser Stelle stand, wurde vor einigen Jahren abgerissen. Ein Teil der Fläche wird mittlerweile als Parkplatz genutzt. Der Standort am nördlichen Hang des Nikolaibergs, an dem sich zwei weitere Anwesen befinden, darunter das Bergcafé, liegt etwa 50 m abgesetzt vom Ortsrand im Außenbereich. Die Straßenführung weicht an der Stelle teils erheblich von den Grundstücksgrenzen ab. Ein Gebäude steht auf dem Straßengrundstück, die Straßenparzelle verläuft über eine private Hoffläche. Die Gemeinde möchte das Gebiet mit einem Bebauungsplan neu ordnen und hat eine Veränderungssperre erlassen. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Bebauungsplan vorbereitet werden. Bei der Änderung sollen außerdem entlang der Strogen Hochwasserretentionsflächen dargestellt werden, die auf einer aktuellen Neuermittlung des hundertjährlichen Überschwemmungsgebietes beruhen. Das Landratsamt Erding hat im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020 die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Strogen auf Basis der Neuermittlung verlängert bzw. neu bekannt gemacht.

Im Laufe der Änderung wurde das Verfahren auf die zwei Bereiche aufgeteilt, siehe unten unter "5 Aufteilung des Änderungsverfahrens auf zwei Bereiche".

3 Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, September 2018) und im Regionalplan München (RP, Stand Februar 2015) festgelegt. Für die vorliegende Planung sind vor allem die unten aufgeführten Ziele und Grundsätze einschlägig. Die Planung entspricht den Zielen zur Siedlungsstruktur, die vor allem auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung ausgerichtet sind:

- LEP G 3.1 "Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden."
- LEP Z 3.3 "Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen."

Die geplante Wohnbebauung am Burggraben soll eng an den Bebauungszusammenhang anschließen. Der Flächennutzungsplan bereitet einen Bebauungsplan vor, der den Standort für die Bebauung verbindlich regelt. Für die Ausweisung der Hochwasserschutzflächen sind die landesplanerischen Grundsätze zum Hochwasserschutz einschlägig:

• LEP G 7.2.5 "Hochwasserschutz: Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt werden."

Aus der Begründung des LEP: "Die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft ist zur Dämpfung von Abflussextremen, für den Hochwasser- und Erosionsschutz sowie für die Grundwasserneubildung von maßgebender Bedeutung. Ein gesunder und intakter Bergwald mit seiner Wasserspeicherfähigkeit kann zur Reduzierung von Hochwassergefahren beitragen. In der Vergangenheit haben sich die Hochwasserrisiken durch den Verlust von Flächen für den Hochwasserrückhalt und durch die Rodung von Auwäldern sowie eine Nutzungsintensivierung der Flussauen erhöht. Im Hinblick auf das auch in Zukunft bestehende und durch den Klimawandel weiter zunehmende Hochwasserrisiko soll dem Verlust von Flächen, die Wasser speichern und wieder abgeben können, Einhalt geboten bzw. ein Ausgleich geschaffen werden. Der Erhalt oder die Wiederherstellung von Auwald oder Grünland auf regelmäßig überfluteten Flächen erhöht die Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft.

Die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft reicht häufig allein für den Hochwasserschutz nicht aus. Deshalb ist im Einzelfall die Freihaltung zusätzlicher Rückhalteräume an Gewässern von den mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (vgl. § 76 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG) erforderlich.

Bestehende Siedlungen können mit den vorgenannten Maßnahmen nicht immer ausreichend vor Hochwasser geschützt werden. Es sind deshalb zusätzlich technische Maßnahmen, wie Deiche und Mauern, erforderlich, die vor einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasser schützen. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt."

Die Hochwasserschutzflächen an der Strogen sollen den vorhandenen Rückhalteraum freihalten.

4 Verfahren

Die kleinen Änderungen von Baugebieten, Grünflächen, Ausgleichsflächen und Straßen berühren die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht in einem nach § 13 Abs. 1 BauGB beachtlichen Umfang. Die großflächige Ausweisung von Retentionsflächen für den Hochwasserschutz erfolgt zu 98 % auf Flächen, die auch bisher nicht für eine Bebauung vorgesehen waren: landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen und Ausgleichsflächen. Deshalb werden die Planungsgrundzüge auch durch die Ausweisung der Retentionsflächen nicht berührt. Der Flächennutzungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert werden. Auch die sonstigen Voraussetzungen für das Verfahren sind erfüllt:

Durch den Flächennutzungsplan wird kein Vorhaben vorbereitet, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegt.

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter, also der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

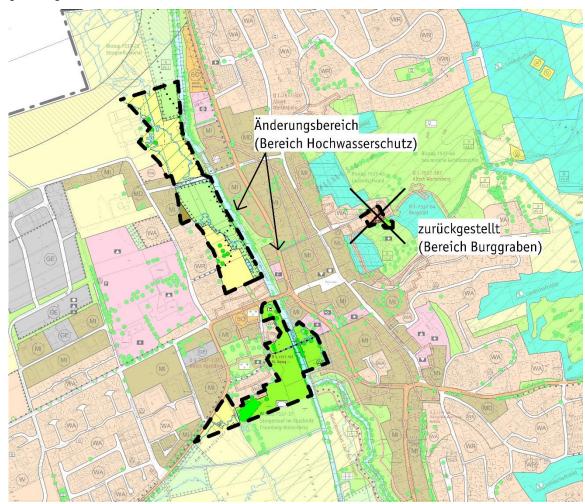
Die Gemeinde führt die Änderung deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch.

5 Aufteilung des Änderungsverfahrens auf zwei Bereiche

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Planfassung vom 17. September 2020 fand von November 2020 bis Januar 2021 statt. In den Stellungnahmen zeichnete sich ab, dass der Bauantrag für das Doppelhaus am Burggraben, dessen Standort die Gemeinde mit der Bauleitplanung näher an den Bebauungszusammenhang verlegen will, voraussichtlich genehmigt wird. Da die Flächennutzungsplanänderung ins Leere laufen würde, wenn das beantragte Wohnhaus errichtet wird, kann sie nicht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren fertiggestellt werden. Um die Planung im Bereich Hochwasserschutz nicht zu blockieren, wird das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf die beiden Teilbereiche aufgeteilt:

- 5. Flächennutzungsplanänderung Bereich Hochwasserschutz
- 5. Flächennutzungsplanänderung Bereich Burggraben

Die Gemeinde kann für den Bereich Hochwasserschutz bereits den Feststellungsbeschluss treffen und die Genehmigung beantragen, während sie den Bereich Burggraben in einem abgetrennten Verfahren weiterverfolgt. Die Aufteilung ist möglich, weil die beiden Bereiche sachlich und räumlich unabhängig sind und durch die Aufteilung keine unbewältigt bleibenden Konfliktfelder geschaffen werden. Die vorliegende Begründung bezieht sich im Weiteren nur noch auf den Bereich Hochwasserschutz.



6 Planung

6.1 Änderung Bereich Burggraben (zurückgestellt)

Die Änderung in diesem Teilbereich wurde zurückgestellt, siehe oben unter "5 Aufteilung des Änderungsverfahrens auf zwei Bereiche".

6.2 Änderung für den Hochwasserschutz

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Strogen ist im Flächennutzungsplan Wartenberg gemäß § 5 Abs. 4a BauGB vermerkt. Die Bauverbote, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Überschwemmungsgebieten gelten, verhindern nicht jeden Neubau. In den letzten Jahren wurden mehrere Baugenehmigungen im Überschwemmungsgebiet erteilt. Der Markt Wartenberg möchte über eine rein nachrichtliche Übernahme des Überschwemmungsgebiets hinaus erreichen, dass das Überschwemmungsgebiet dem Rückhalt des Hochwassers dient (Retention) und dass diese Funktion nicht durch weitere Bauvorhaben beeinträchtigt wird.

Der aktuelle Flächennutzungsplan wird diesem Ziel dadurch gerecht, dass im Überschwemmungsgebiet keine Bauflächen ausgewiesen sind, sondern landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen oder Ausgleichsflächen. Diese Nutzungen sind von vornherein nicht für eine Bebauung vorgesehen, ausgenommen untergeordnete Anlagen z.B. am Sportgelände. Die Flächennutzungsplandarstellungen sind weitgehend bindend für die Aufstellung von Bebauungsplänen und sind auch für Bauvorhaben im Außenbereich relevant. Eine zusätzliche Ausweisung der Bereiche als Fläche für den Hochwasserschutz (Retentionsfläche) soll der Absicht der Gemeinde ein noch stärkeres Gewicht verleihen. Bei der Genehmigung von privilegierten oder sonstigen Vorhaben im Außenbereich wird die Hürde auf diesen Flächen erhöht, auch gegenüber den wasserrechtlichen Vorschriften ohne eine Flächennutzungsplandarstellung.

Die Hochwasserschutzflächen werden für den Flächennutzungsplan nach folgenden Prinzipien abgegrenzt:

- Nicht das gesamte Überschwemmungsgebiet in der Gemeinde wird als Hochwasserschutzfläche ausgewiesen, sondern nur die Bereiche, die wegen ihrer Lage am Ortsrand oder an einer Erschließungsstraße unter einem erhöhten Siedlungsdruck stehen.
- Bebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteile und Flächen im Bebauungszusammenhang des planungsrechtlichen Innenbereichs werden nicht als Retentionsfläche dargestellt. Nach überwiegender Ansicht haben solche Flächen in der Regel ihre Funktion als Rückhalteflächen verloren.
- An einigen Stellen, die ohnehin nicht für die Bebauung vorgesehen waren, geht die Flächennutzungsplandarstellung geringfügig über den Rand des amtlich ermittelten Überschwemmungsgebiets hinaus.

Die Ausweisung reicht vom südlichen Ende des Ortsteils Rockelfing bis zur Aufhamer Straße über die landwirtschaftliche Hofstelle hinaus. In den letzten Jahren wurden vor allem östlich der Zustorfer Straße und der Aufhamer Straße Bauanträge gestellt. Zu erwarten sind aber auch Bauwünsche im Hinterliegerbereich der Grundstücke in Rockelfing oder an der Straße Am Badhäusl.

Von der fast 90.000 m² großen Retentionsfläche waren im Flächennutzungsplan nur ca. 1.250 m² als Baugebiet dargestellt (Mischgebiet östlich der Zustorfer Straße und allgemeines Wohngebiet in Rockelfing). Diese Flächen werden in Grün- und Ausgleichsflächen geändert, um Widersprüche im Flächennutzungsplan zu vermeiden. Die Baugebietsausweisungen im Flächennutzungsplan haben an den Ortsrändern kein Baurecht geschaffen, anders als Baugebietsfestsetzungen in Bebauungsplänen.

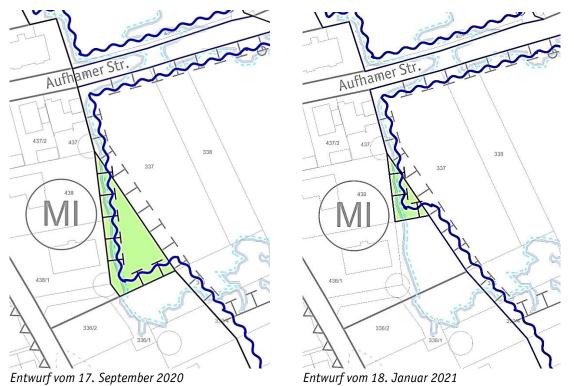
Der Markt Wartenberg stellt mit der Ausweisung der Hochwasserschutzflächen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung auf den betroffenen Flächen dar. Eine Bebauung ist dort nicht mehr vorgesehen. Bebauungspläne müssen dieser Vorgabe des Flächennutzungsplanes entsprechen. Bauvorhaben, die die Rückhaltefunktion der Hochwasserschutzflächen beeinträchtigen, werden durch die Flächennutzungsplanänderung erschwert. Das gilt vor allem für Gebäude und Aufschüttungen, die das Rückhaltevolumen verringern. Einem geplanten Radweg neben der Strogen, der das Gelände nicht erhöht, soll die Darstellung ebenso wenig entgegenstehen wie der Nutzung des südlichen Hochwasserschutzbereiches für das jährliche Volksfest des Marktes Wartenberg oder vergleichbaren Veranstaltungen mit nur vorübergehend aufgestellten baulichen Anlagen.

Der Ausweisung der Hochwasserschutzfläche liegt ein Plan "HQ 100" des neu berechneten Überschwemmungsgebietes, Wasserwirtschaftsamt München, zugrunde. Das Landratsamt Erding hat im Amtsblatt vom 28. Oktober 2020 die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Strogen auf Basis der neuen Berechnungen verlängert bzw. neu bekannt gemacht. Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde als Vermerk in den Flächennutzungsplan übernommen, an Stelle des bisherigen Überschwemmungsgebiets Stand 2008.

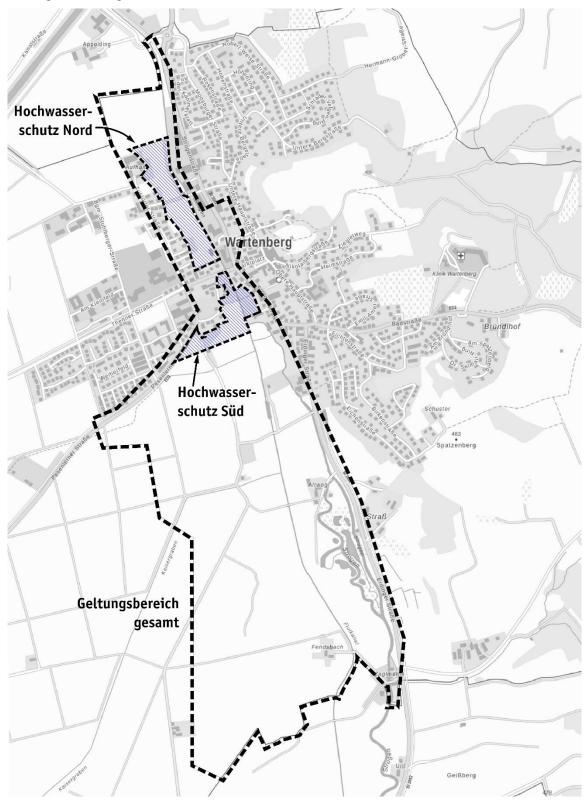
Die Überplanung eines Mischgebiets auf dem Flurstück 337, Gemarkung Wartenberg, wurde nach der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 1.003 m² auf 251 m² verringert. Grund für die Änderung ist ein rechtskräftiger Vorbescheid für ein Doppelhaus, der zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung nicht bekannt war (siehe Abbildung, Lageplan Vorbescheid). Entsprechend den oben erläuterten Prinzipien zur Abgrenzung der Hochwasserschutzfläche wurde der Bereich, auf dem das Doppelhaus geplant ist, aus der Hochwasserschutzfläche ausgenommen.



Das Mischgebiet bleibt im betroffenen Bereich beibehalten und wird nicht in eine Grünfläche geändert. Diese geringe Entwurfsänderung nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschränkt sich auf Punkte, zu denen die betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die auf der Stellungnahme der betroffenen Grundstückseigentümerin beruhen und die Dritte nicht abwägungserheblich berühren. Deshalb erfordert die Entwurfsänderung keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden.



6.3 Umfang der Planung



Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hochwasserschutz – ist 167,3 ha groß. Er umfasst das Überschwemmungsgebiet der Strogen, das im Flächennutzungsplan vermerkt wird, zzgl. umlaufender Flächen zur Begradigung der Geltungsbereichsgrenze. Innerhalb dieses Geltungsbereichs liegen zwei Teilgeltungsbereiche, in denen die Gemeinde planungsrechtliche Darstellungen ändert (siehe Abbildung, Teilgeltungsbereiche Hochwasserschutz Nord und Hochwasserschutz Süd).

Die Flächen werden folgendermaßen überplant:

Nutzung	Fläche bisher	Änderung	Fläche zukünftig
Gesamt	1.672.597 m ²		1.672.597 m ²
Teilgeltungsbereich "Burggraben"		(zurückgeste	ellt)
Teilgeltungsbereich "Hochwasserschutz Nord"	55.966 m²		55.966 m²
Flächen ohne Änderung	825 m²	-	825 m²
Retentionsfläche*	-	+ 55.141 m²	55.141 m²
- darin Mischgebiet	251 m²	- 251 m²	1
- darin Ausgleichsfläche	-	+ 251 m²	251 m²
Teilgeltungsbereich "Hochwasserschutz Süd"	36.214 m²		36.214 m²
Flächen ohne Änderung	2.057 m²	-	2.057 m²
Retentionsfläche*	-	+ 34.157 m²	34.157 m²
- darin allgemeines Wohngebiet	1.000 m²	- 1.000 m²	-
- darin Grünfläche	-	+ 1.000 m²	1.000 m²
Teilgeltungsbereich Überschwemmungsgebiet ohne Änderung planungsrechtlicher Darstellungen	1.580.417 m ²		1.580.417 m²

^{*)} Die Retentionsfläche für den Hochwasserschutz ist keine selbständige Nutzung wie Wohngebiet, Mischgebiet oder Grünfläche, sondern überlagert die jeweiligen Darstellungen. Das bedeutet, dass z.B. eine Grünfläche trotz der Ausweisung der Retentionsfläche weiterhin eine Grünfläche bleibt.

Die Teilgeltungsbereiche, in denen planungsrechtliche Darstellungen geändert werden, umfassen folgende Grundstücke und Teilgrundstücke:

- Burggraben (zurückgestellt)
- Hochwasserschutz Nord: Teile der Flurstücke 46, 332, 334, 335/1, 335/10, 336, 336/4, 431, 432, Gemarkung Wartenberg und des Flurstücks 1797, Gemarkung Auerbach sowie die Flurstücke 335, 335/13, 337, 338, 339, 432/1, 434, 434/1, Gemarkung Wartenberg;
- Hochwasserschutz Süd: Teile der Flurstücke 294, 294/1, 295, 295/1, 298/1, 299, 303, 305, 428/2, 533, 534, 535, 537, 561, 561/1, 562, 563, 564 und 565, Gemarkung Wartenberg sowie die Flurstücke 296, 300, 536/1, 562/2 und 565/4, Gemarkung Wartenberg.

Auf die Angabe der Flurstücksnummern im Teilgeltungsbereich, in dem keine planungsrechtlichen Darstellungen geändert werden, wird wegen des großen Umfanges verzichtet. Die Betroffenheit durch das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet kann direkt dem Flächennutzungsplan sowie den amtlich bekannt gemachten Hochwasserkarten des Landratsamtes Erding entnommen werden.

7 Hinweise

Entsprechend der Aufteilung des Verfahrens auf die Bereiche Hochwasserschutz und Burggraben sind vorliegend keine Hinweise zum Bereich Burggraben aufgeführt.

Denkmalschutz (Landesamt für Denkmalpflege)

• Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Abwehrender Brandschutz (Kreisbrandinspektion Erding)

- Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden und damit – bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung.
- Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden.
- Nach der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des Grundschutzes. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt demnach regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte. Ein über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz ist für Objekte mit erhöhtem Brandrisiko (z.B. Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe zur Herstellung und Verarbeitung von Lösungsmitteln, Lagerplätze für leicht entzündbare Güter) und für Objekte mit erhöhtem Personenrisiko (z.B. Versammlungsstätten, Geschäftshäuser, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser) notwendig.
- Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).
- Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.
- Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Abwehrender Brandschutz (Freiwillige Feuerwehr Wartenberg)

Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr

- Rechtliche Vorgaben: Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).
- Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

- Hinweise: Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei für die Feuerwehr auch weiterhin möglich ist.
- Als Löschwasserentnahmestellen können Unter- oder Überflurhydranten nach DIN 3221, unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14 230 oder auch Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 angesehen werden. Die Beschilderung mit einem Klartextschild nach DIN 4066 D1 für Löschwasserbehälter und Löschwasserbrunnen hat sich dabei bewährt.
- Für den Erstangriff/-einsatz sind grundsätzlich Unter- oder Überflurhydranten aus der öffentlichen Löschwasserversorgung anzusetzen. Hierbei sind für eine Löschgruppe mindestens 800 Liter/min. sicherzustellen.
- Abstände von Löschwasserentnahmestellen: Unter Bezugnahme des auf Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr mindestens verfügbaren Schlauchmaterials dürfen diese auf öffentlichen Verkehrsflächen maximal 150 m voneinander entfernt sein, um an der ungünstigsten Stelle maximal 75 m einhalten zu können. Die bisherigen Empfehlungen 80-120 m je nach Bebauung erscheinen deshalb auch weiterhin als praxisgerecht.
- Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hydrantenplan

• Um im Einsatzfall eine schnelle Bereitstellung von Löschwasser im Gemeindegebiet sicherzustellen, muss der Feuerwehr ein Hydrantenplan in geeigneter Form zeitnah bereitgestellt werden.

Flächen für die Feuerwehr

- Für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes sind Flächen für die Feuerwehr erforderlich. Diese können sich aufgrund einer baulichen Anlage auf einem Privatgrundstück aber auch zur Erreichung dieser Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsgrund befinden.
- Für die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken, ist in Bayern, die als Technische Baubestimmung eingeführte "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" verbindlich anzuwenden. Verantwortlich hierfür ist i.d.R. der jeweilige Eigentümer der baulichen Anlage. Da es für den öffentlichen Verkehrsgrund keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wird nachfolgend eine Vergleichbarkeit zu Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken beschrieben.
- Für die Planung von Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichen Verkehrsgrund ist i.d.R. die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich. Im Rahmen dessen hat die Gemeinde mit ihren Planungen sicherzustellen, dass die gemeindliche Feuerwehr mit ihren sowie den ggf. erforderlichen unterstützenden Fahrzeugen (Nachbarschaftshilfe) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle auch erreichen kann.
- 1) Nach Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist die Gemeinde für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes verantwortlich. Diese Aufgaben übernehmen die gemeindlichen, i.d.R. ehrenamtlichen Feuerwehren. Reichen für ein Schadensereignis die eigenen gemeindlichen Kräfte nicht aus, erfolgt die weitere Alarmierung von Feuerwehren aus den Nachbargemeinden. D.h., dass hinsichtlich der Breite und Durchfahrtshöhe von Feuerwehrzufahrten nicht nur der Fahrzeugpark der eigenen gemeindlichen Feuerwehr anzusetzen ist, sondern auch Fahrzeuge, welche bei einer weiteren Alarmierung hinzugezogen werden könnten.
- 2) Die zulässigen Abmessungen für Feuerwehrfahrzeuge werden in DIN-Normen beschrieben. Während nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der StVZO allgemein die Maximalbreite von 2,55 m zulässig ist, legen die eingeführten Fahrzeugnormen für Feuerwehrfahrzeuge eine maximale Breite von 2,50 m fest. Hinzugerechnet werden bundesweit auf jeder Seite noch 0,25 m (= 0,5 m; beidseitig ausgeklappte Seitenspiegel), um z.B. zwischen zwei haltenden oder parkenden Fahrzeugen oder anderen seitlichen Abgrenzungen

- noch vorbei- bzw. durchfahren zu können. Daraus ergeben sich dann die in den Richtlinien geforderten 3,00 m als Mindestbreite. Zudem ist eine Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m sicherzustellen.
- Gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" gelten diese Bestimmungen prinzipiell nur auf Privatgrundstücken. Um jedoch die Flächen auf Privatgrundstücken überhaupt erreichen zu können, müssen mindestens eben diese Vorgaben auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche eingeplant bzw. vorgesehen werden.

Flächen für den Hochwasserschutz

 Bezüglich der Retentionsflächen sollten für den Hochwasserfall Einsatzpläne ausgearbeitet werden, um diese Flächen bestmöglich nutzen zu können und Schäden in den angrenzenden Bereichen zu verhindern.

8 Zusammenfassung

Mit der 5. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Hochwasserschutz - werden Hochwasserschutzflächen entlang der Strogen ausgewiesen und das Überschwemmungsgebiet der Strogen an eine neue Ermittlung angepasst. Eine Umplanung im Bereich Burggraben wurde während des Verfahrens zurückgestellt und in ein eigenes Verfahren abgetrennt (5. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Burggraben).

	Christian Pröbst, Erster Bürgermeister	Wartenberg, den	
--	--	-----------------	--